



Der Eigentümerwechsel vollzieht sich erst mit der Eintragung im Grundbuch. Daher bleibt/ -en der/die bisher im Grundbuch eingetragene(n) Eigentümer bis zu diesem Zeitpunkt der/die Gebührenschnldner (§ 30 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung und § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien).

Bevollmächtigung und Erklärung

Der/Die eingetragene Eigentümer/in des Grundstückes (Punkt 1) bevollmächtigt/bevollmächtigt den/die unter Punkt 2 genannte/n zukünftigen Eigentümer/in, ab dem Datum des Besitzübergangs bis zur Eigentums-Umschreibung im Grundbuch

- Anträge auf den Anschluss oder die Änderung des Anschlusses zur öffentlichen Wasserversorgung und/oder Entwässerung für das betreffende Grundstück zu stellen.
- Anschlussgenehmigungen bzw. Anschlussbescheide für das betreffende Grundstück zu empfangen.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der bisherigen Grundstückseigentümer/-s

Der/Die eingetragene Eigentümer/in des Grundstückes (Punkt 1) und der/die unter Punkt 2 genannte/n zukünftige/n Eigentümer/in erklären gemeinschaftlich, dass ab dem Datum des Besitzübergangs das bestehende öffentlich-rechtliche Wasserversorgungs- und/oder Entsorgungsverhältnis auf die/den zukünftige(n) Eigentümer/in übergehen soll.

Der/Die eingetragene Eigentümer/in des Grundstückes (Punkt 1) bevollmächtigt insoweit die unter Punkt 2 genannte/n zukünftige/n Eigentümer/in die Rechte und Pflichten aus den vertraglichen Verhältnissen ab dem Tage des Besitzübergangs zu übernehmen.

Die unter Punkt 2 genannte/n zukünftige/n Eigentümer/in erklärt/erklären hiermit, die Rechte und Pflichten aus dem vertraglichen Verhältnis, insbesondere die Pflicht zur Zahlung der Gebühren, ab dem Tag des Besitzübergangs anstelle der/des eingetragenen Eigentümers/in des Grundstückes (Punkt 1) zu übernehmen.

Der/Die eingetragene Eigentümer/in des Grundstückes (Punkt 1) erklärt/erklären hiermit, dass er/sie sich bewusst ist/ sind, dass er/sie gemäß den Satzungen des Zweckverbandes solange haftende/r Gebührenschnldner/in bleibt, solange er/sie als Eigentümer im Grundbuch steht und die Eigentumsumschreibung nicht vollzogen ist. Für etwaige Forderungen oder Ansprüche die sich vor, im oder aus dem Zeitraum zwischen Besitzübergang und der vollzogenen Eigentumsumschreibung, zum Beispiel durch Nichtzahlung der Gebühren oder andere Zuwiderhandlungen gegen die Satzungen ergeben, haftet insoweit der/die bisherige eingetragene Eigentümer/in.

Für den Nachweis des Endes dieses Haftungszeitraums gegenüber dem Verband durch bzw. nach erfolgter Eigentumsumschreibung ist der/die bisherige Eigentümer/in zuständig.

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der bisherigen Grundstückseigentümer/-s

.....
Datum

.....
Unterschrift des/der zukünftigen Grundstückseigentümer/-s

Beachten Sie, dass die Vollmacht und Erklärung nur gültig ist, wenn alle bisherigen Grundstückseigentümer und alle zukünftigen Grundstückseigentümer/Bevollmächtigten unterzeichnet haben.

Eine Kopie des Grundbuchauszuges bzw. des Notarvertrages (Seiten 1-3 sowie letzte Seite) sind der Anzeige zum Eigentümerwechsel beizufügen.

Bei Firmen legen Sie den aktuellen Auszug aus dem Handelsregister der Ummeldung bei.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.